

Satzung collegium iuvenum Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „collegium iuvenum Stuttgart e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR Nr. 4953). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft des Knabenchors collegium iuvenum Stuttgart - mit Aktivitäten auf den Gebieten der Musik, der Jugendpflege und der Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung der Chorarbeit und die Betreuung der Knaben und jungen Männer. Der Verein ermöglicht somit z.B. die musikerzieherische Bildung im Rahmen der Probenarbeit, der musikalischen Früherziehung der Stimmbildung, des Singens in Gottesdiensten, sozialen Einrichtungen und Konzerten. Gleichgewichtig ist der menschenbildende Aspekt in der Chorarbeit. Er wird verwirklicht z.B. in der Betreuung der Chorsänger vor und nach den Proben, im Gemeinschaftserleben und bei der Gruppenerfahrung auf Konzertreisen, bei Mutantentreffen, Familientagen und auf Chorfreizeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben (Zuwendungen), die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Vergütung und ihre Höhe entscheidet der Vorstand, die betroffenen Vereins-/Vorstandsmitglieder sind dabei von der Abstimmung ausgeschlossen. Der Vorstand berichtet über etwaige Vergütungsentscheidungen auf der nächsten Mitgliederversammlung..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen sein.
Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme (bei Minderjährigen durch den/die Sorgeberechtigte/n), über den der Vorstand entscheidet. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ehrenmitglieder für besondere Verdienste um den Chor und den Verein können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Mindestbeitrag zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Das Kuratorium

§ 6 Vorstand (Zusammensetzung)

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand – gebildet durch
 - den/die erste/n Vorsitzende/n
 - den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - den/die Schatzmeister/in
 - einer Gruppe von zwei bis sechs Beisitzer/innen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, seine Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
4. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll der Elternschaft angehören, ein Mitglied soll aktives Chormitglied oder Mitglied der „CISterne“ (Zusammenschluss ehemaliger und aktiver Mitglieder des Männerchores) sein. Dem Vorstand darf kein Mitglied der Chorleitung (Chorleiter, Geschäftsführer etc.) angehören.
5. Der Vorstand kann sich weitere Mitglieder zuwählen (erweiterter Vorstand). Stimmberechtigt sind nur die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands.
6. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt oder wird aus dem Vorstand/Verein ausgeschlossen, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

§ 7 Vorstand (Aufgaben)

1. Der/die erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in, lädt unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB). Vorstandssitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, können aber auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. online chatroom, Telefon-/Videokonferenz) stattfinden. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Geschäftsordnung.
2. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung stattfinden.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist erst ab der Hälfte der Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 hergestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden (z.B. schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Verein sowie der laufenden Geschäfte des Knabenchores collegium iuvenum Stuttgart besondere Vertreter bestellen (z.B. Chorleiter, Geschäftsführer etc.) und fungiert als Anstellungsträger.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Berufung ins Kuratorium.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses wiederholt und schwerwiegend gegen die Interessen und Ziele des Vereines oder des Chores verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied vorher an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB).
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Versammlung hat in diesem Fall binnen eines Monats stattzufinden.
Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben. Bis dahin können von den Mitgliedern Vorschläge zur Tagesordnung eingebracht werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen innerhalb des Vereins zuständig, soweit die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ oder Gremium des Vereins zuweist.
3. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann den Mitgliedern des Vereins ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. online chatroom, Telefon-/Videokonferenz) auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Mitglieder sind stimmberechtigt ab einem Alter von 16 Jahren.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Veranstaltungsform und der Zahl der anwesenden / zugeschalteten Mitglieder / der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
7. Verhinderte Mitglieder können ihre Teilnahmeberechtigung an der Sitzung und ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einer anderen natürlichen Person übertragen. Jede teilnehmende Person kann neben der eigenen nur eine weitere Stimme abgeben.
Juristische Personen nehmen ihr Teilnahme- und Stimmrecht durch eine mit einer Vollmacht ausgestattete natürliche Person wahr.
8. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die angesprochenen Themen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Kassenprüfer.
10. Die Mitgliederversammlung ernennt die Ehrenmitglieder des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die vom Vorstand vorzuschlagende Beitragsordnung und entscheidet über eine evtl. Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs.

§ 9 Kuratorium

1. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums. Diesem sollen Vertreter/innen von Ministerien, Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Stuttgart und des Landtages Baden-Württemberg, Vertreter/innen der Kirchen, Persönlichkeiten der Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft angehören.

2. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in für die Dauer von drei Jahren.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Knabenchor collegium iuvenum Stuttgart und den Verein zu begleiten und in jeder Hinsicht zu unterstützen. Es hat beratende Funktion.
4. Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - der/die Vorsitzende des Vereins
 - der Chorleiter/die Chorleiterin
 - weitere Kuratoriumsmitglieder, die vom Vorstand bestimmt werden.

§ 10 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein verarbeitet mit Einwilligung seiner Mitglieder bzw. im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Er erhebt, verarbeitet und nutzt diese auch auf elektronischem Weg, ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes.

Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 Satz 1a, b und f DS-GVO):

- Name, Vorname und Anschrift
- Geburtsdatum und –ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunknummer, Emailadresse)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Für die Beitragsverwaltung die Bankverbindung, Art. 6 Abs. 1b DS-GVO, sowie die Summen von Beiträgen und Spenden

Diese Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Personen zur Erfüllung des Mitgliedsvertrages und der Satzungsregelungen, zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeichert. Dazu gehören auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Sponsoring.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit stets aktuell auf seiner Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und muss als eigener Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung eine gemeinnützige Körperschaft, an die das verbleibende Vermögen übertragen wird und die es für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung vom 25.01.1990 am 15.07.1990 erstmals erweitert. Neufassungen wurden am 15. Oktober 2000, am 05. April 2001 sowie am 18. September 2010 beschlossen. Die vorliegende von der Mitgliederversammlung am NN. NNNNN 2021 beschlossene Fassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am NN. NNNNN 2021 in Kraft.